

Ergänzende Bestimmungen

der Stadtwerke Rendsburg GmbH

zu der Verordnung über
Allgemeine Bedingungen
für die Wasserversorgung
von Tarifkunden (AVBWasserV)

Gültig ab 1. Januar 2002

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

gemäß § 9 AVBWasserV

- 1.1 Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Rendsburg GmbH sowie bei einer wesentlichen Erhöhung einer Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Rendsburg GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen und Druckerhöhungsstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2 Von den Kosten gemäß Ziff. 1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 4 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen „Haushaltskunden“*) sowie „übrige Tarifkunden“*) – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen aufgeteilt.

- 1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$(1) \text{ Gruppe „Haushaltskunden“} \quad \text{BKZ (in EURO)} = 0,7 \times \frac{K_h \times P_h}{\sum P_h}$$

K_h : Kostenanteil der Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2.

P_h : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „Haushaltskunden“ im Versorgungsbereich vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei einem Haushalt	$P_h = 1$
für jeden weiteren Haushalt	$P_h = 0,5$

*) Haushaltskunden = Tarifkunden mit Haushaltsbedarf;
übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf

ΣP_h : Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe „Haushaltskunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltskunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Als Haushalt zählt, unabhängig von der Größe, jede selbständige Wohneinheit (auch Einlieger- und Einraumwohnungen).

Gewerbekunden, deren Wasserbedarf mit dem eines Haushaltes vergleichbar ist, gelten als Haushalt.

Übersteigt die Straßenfrontlänge des Grundstückes eines derartigen Gewerbekunden bzw. eines Haushaltskunden 20 m, werden für jede weitere angefangene 5 m Straßenfrontlänge der Wert von $P_h = 0,25$ angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe „übrige Tarifkunden“ $BKZ \text{ (in EURO)} = 0,7 \times \frac{K_{\bar{u}} \times P_{\bar{u}}}{\Sigma P_{\bar{u}}}$

$K_{\bar{u}}$: Kostenanteil der Gruppe „übrige Tarifkunden“ im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziff. 1.2 Abs. 2.

$P_{\bar{u}}$: Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung.

$\Sigma P_{\bar{u}}$: Die Summe der $P_{\bar{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe „übrige Tarifkunden“ – einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifkunden – dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht.

Als wesentliche Erhöhung der Leistungsanforderung gilt z.B.:

- Schaffung zusätzlicher Haushalte bzw. Wohneinheiten
- Einbau größerer Wasserzähler.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder
- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

1.5 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt oder verändert, die vor dem 1.1.1981 errichtet wurde oder mit deren Einrichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV abweichend von Vorstehendem nach der bisherigen BKZ-Regelung. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

2. Hausanschlusskosten

gemäß §10 AVBWasserV

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Rendsburg GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperrvorrichtung. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

2.2 Ferner zahlt der Anschlussnehmer der Stadtwerke Rendsburg GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Versorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung, fällig.

Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

gemäß §13 AVBWasserV

4.1 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z. B. Setzen des Zählers), werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

Das Gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Messeinrichtungen.

4.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

4.3 Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu entnehmen.

5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse

(Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)

gemäß Ziffer 6 der „Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen“

5.1 Der Kunde hat auf seine Kosten seine ~~elektrischen~~ Anlagen an das Netz der Stadtwerke Rendsburg GmbH heranzuführen. Das Anschließen und Abtrennen der kundeneigenen Anlagen wird nach Aufwand berechnet.

5.2 Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

6. Anlage

Die jeweils gültigen Beträge dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ gehen aus der Anlage hervor.

7. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.